

08.06.00

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europa-
abgeordnetengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 8. Juni 2000 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/3526 - zu dem

**Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

angenommen.

Fristablauf: 23.06.00

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 97/00 (Beschluss)

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/3526
07.06.00

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

- Drucksachen 14/2235, 14/2660, 14/3046 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstellerin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 87. Sitzung am 17. Februar 2000 beschlossene Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

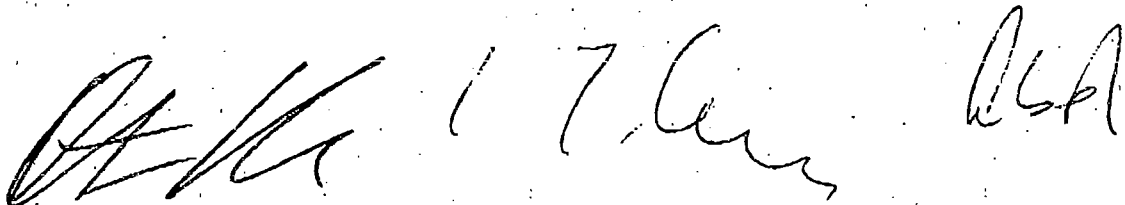
Berlin, den 7. Juni 2000

Der Vermittlungsausschuss

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichtersteller



Anlage

**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 AbgG)

Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter "in den Sätzen 2 bis 4" durch die Wörter "in den Sätzen 2 und 3" ersetzt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 29 Abs. 2 AbgG)

In Artikel 2 Nr. 2 wird § 29 Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "des Bundes" gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Beruht ein Versorgungsanspruch nach Satz 1 oder 2 auf Landesrecht, so tritt an die Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruches das Ruhen der Abgeordnetenentschädigung um den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag. Entsprechendes gilt für Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung."

Beschluss
des Bundesrates

**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengeset-
zes**

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 17. Februar 2000 und 8. Juni 2000 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzu-
legen.